

Umsatzsteuerpflicht bei Drittmittelprojekten

I. Abgrenzung der steuerlich irrelevanten Drittmittelforschung von der steuerlich relevanten Drittmittelforschung anhand folgender Kriterien:

steuerlich irrelevante (hoheitliche) Drittmittelforschung

- der Drittmittelgeber fördert uneigennützig die Forschung in einem bestimmten Fachgebiet
- Hochschule forscht nicht für den Drittmittelgeber, sondern auf der Grundlage ihrer eigenen Aufgaben für die Allgemeinheit
- die Forschungsergebnisse werden durch Veröffentlichung kurzfristig allgemein zugänglich gemacht
- im Rahmen der Forschung entstandene Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Hochschule bzw. werden dem Dritten ohne das Recht der Ausschließlichkeit übertragen

Eigenforschung, öffentlich finanzierte Drittmittelforschung und grundsätzlich die privat finanzierte „allgemeinnützige“ Auftragsforschung (in der Regel EU, Bund, Land, DFG, Stiftungen) fallen hierunter.

steuerlich relevante Drittmittelforschung (Auftragsforschung, Forschung mit wirtschaftlicher Zielsetzung)

- der Auftrag entspricht gezielt den Interessen des Drittmittelgebers
- die Hochschule übernimmt einen nach Art und Umfang genau beschriebenen Forschungs- und Entwicklungsauftrag
- der Auftraggeber behält sich exklusive Verwertungsrechte vor bzw. die Hochschule überträgt bestimmte Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte an den Forschungsergebnissen auf Dritte mit der Vereinbarung der Ausschließlichkeit
- die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse wird unterbunden oder zeitlich stark verzögert, um bspw. Schutzrechte (Patente) zu sichern
- die Forschungstätigkeit könnte der Art nach auch von einem Unternehmer ausgeübt werden

„Eigennützige“, entgeltliche Auftragsforschung ist dem wirtschaftlichen Bereich der Hochschule zuzuordnen und begründet einen sog. „Betrieb gewerblicher Art“. Eigennützigkeit liegt vor, wenn dem Auftraggeber vertraglich die Ergebnisse des Forschungsvorhabens ausschließlich zur Verfügung gestellt werden.

II. Hinweise zum Vertragsschluss

- bei Neuverträgen ist die Steuerpflicht zu prüfen und ggf. vertraglich aufzunehmen
- die von der Projektleitung dem Auftraggeber gegenüber vorzunehmende Zahlungs- und Mittelanforderung hat in Form einer Rechnung mit Umsatzsteuerausweis und Rechnungsnummer zentral über das Referat III/5 zu erfolgen (vgl. „Merkblatt zur Umsatzsteuerpflicht bei der Auftragsforschung“)
- bleiben Zweifel, ob eine Steuerpflicht besteht, ist folgender Zusatz in den Vertrag aufzunehmen: „Sollte die Universität zu irgendeinem Zeitpunkt Umsatzsteuer auf die Vergütung entrichten müssen, wird der Auftraggeber diese der Universität in der dann geltenden Höhe erstatten.“

- Lehrstühle können die Universität bei Abschluss von Forschungsverträgen, auch wenn es sich um Folgeverträge handelt, nicht wirksam vertreten. Alle Verträge sind unter Einbindung der Universitätsverwaltung durch den Präsidenten, dem allein das Vertretungsrecht für die Hochschule zusteht, zu unterzeichnen.

III. Rechtsgrundlagen

Drittmittelforschung (§ 25 HRG)

Forschungsvorhaben, die nicht aus Haushaltsmitteln, sondern aus von Dritten zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden

Grundlagenforschung (§ 22 HRG)

Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie wissenschaftliche Grundlegung und Weiterentwicklung von Wissenschaft und Studium

Die steuerlich relevante Drittmittelforschung unterliegt aufgrund des Leistungsaustauschs (Leistung gegen Entgelt) zwischen den Vertragspartnern der Umsatzsteuer. Die vormalig bestehende Befreiungsvorschrift für Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit (§ 4 Nr. 21 a UStG) wurde zum 31.12.2003 gestrichen. Daher ist bei allen Projekten, die nicht im hoheitlichen Bereich ausgeführt werden, grundsätzlich von einer Umsatzsteuerpflichtigkeit auszugehen, korrespondierend besteht aber die Möglichkeit zum sog. Vorsteuerabzug.

Wie schon vor der Gesetzesänderung unterliegen Entgelte aus Tätigkeiten ohne Forschungsbezug und solche, die sich auf Anwendungen gesicherter Erkenntnisse beschränken (Gutachten, Befundberichte, Durchführung von Untersuchungen, Routinemessungen, Fertigung marktfähiger Produkte) sowie Projektträgerschaften der Umsatzsteuer.